

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Bayerischer Landtag  
Landtagsamt - Referat P II

Eing. 08. Juli 2013

Anl. ....

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
Bl.0500.16

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.8-5 S 4306.5-7a.52772

München, 05. Juli 2013  
Telefon: 089 2186 2572

**Eingabe des Herrn Klaus Wenzel, Forum Bildungspolitik in Bayern,  
80336 München, vom 14.03.2013  
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Vielfalt Leben**

Anlagen: 2 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Petent begehrt die transparente und für alle Beteiligten verlässliche  
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Hierzu nehme ich Stellung wie folgt:

Die Umsetzung der UN-BRK ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Bereich der Schule (Art. 24 UN-BRK) sind dies neben dem Freistaat auch die Schulfamilien, insbesondere die kommunalen Sachaufwandsträger und die Lehrkräfte, sowie die kommunale Jugendhilfe, die Eingliederungshilfe, die Regionaldirektion und weitere Vernetzungs- und Unterstützungspartner. Diesem gemeinsamen Auftrag haben sich die Fraktionen im Bayerischen Landtag in besonderer Weise verpflichtet gesehen und eine interfraktionelle Arbeitsgruppe aus Mitgliedern aller Fraktionen des Bildungsausschusses im Dezember 2009 gegründet. Auf ihre Initiative hin wurde in einem ersten Schritt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

(BayEUG) im Jahr 2011 geändert und die Eckpfeiler der schulischen Inklusion gesetzt.

Eine Umsetzung im personellen Bereich erfolgt schrittweise. Für die Inklusion sind beginnend mit dem Haushaltsjahr 2011 jeweils 100 Stellen je Haushaltsjahr, d.h. 400 Stellen bis zum Jahr 2014 vorgesehen. Ein Zeitplan, der den zukünftigen Haushaltsgesetzgeber bindet, ist nicht möglich.

Zu den einzelnen Forderungen der Eingabe (zusammenfassende Überschriften) ist Folgendes zu bemerken:

1. Gesetzlicher Rechtsanspruch auf eine inklusive Schulbildung und individuelle Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern:

Dem Anliegen aus Art. 24 UN-BRK, den grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zur Regelschule zu ermöglichen, trägt das BayEUG in Art. 41 Abs. 1 und 5 Rechnung. Das BayEUG sieht ferner vor, dass der inklusive Unterricht Aufgabe aller Schulen (Art. 2 Abs. 2 BayEUG) und die inklusive Schule Ziel der Schulentwicklung aller Schulen ist (Art. 30a Abs. 1 BayEUG). Nach Art. 30b Abs. 3 Satz 2 BayEUG setzt eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG für alle Schülerinnen und Schüler um. Der Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG zum Schuljahr 2011/12, mit dem die vorgenannten Regelungen vorgesehen wurden, wurde von der interfraktionellen Arbeitsgruppe des Bildungsausschusses erarbeitet und einstimmig vom Bayerischen Landtag beschlossen.

2. Bessere finanzielle Ausstattung für inklusiv unterrichtende Schulen:

Die personelle Ausstattung der staatlichen Schulen obliegt dem Freistaat. Hier kann insbesondere auf die zusammen 4 x 100 Stellen in den Doppelhaushalten 2011/2012 und 2013/14 sowie den Ausbau der Ausbildungskapazität für Förderlehrer verwiesen werden. Die Ausstattung im Bereich des Schulaufwands obliegt den kommunalen Schulaufwandsträgern.

3. Anpassung der didaktisch-methodischen Konzepte:

Die Forderungen des *Forums Bildungspolitik* nach der Anpassung der didaktisch-methodischen Unterrichtskonzepte und der Etablierung eines neuen Lernverständnisses auf Grundlage der neuesten Forschungsergebnisse werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereits umgesetzt.

Die didaktisch-methodischen Unterrichtskonzepte sind seit Jahren einem steten Wandel unterworfen zur Anpassung an die sich wandelnde Unterrichtssituation. So haben sich in den letzten Jahren immer stärker offene Unterrichtskonzepte durchgesetzt, die Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zum individualisierten Lernen geben. Der aktuelle Modellversuch Flexible Grundschule wird dem Anspruch individueller Förderung durch die Organisation individueller Lernwege im Lerntempo des jeweiligen Schülers in besonderem Maße gerecht. Kooperative Lernformen, die ein Reflektieren der Unterrichtsinhalte ermöglichen, sind Ausdruck eines veränderten Verständnisses von Lernen und Verstehen.

Dies wird sich auch im neuen LehrplanPLUS widerspiegeln.

Bei der Entwicklung der neuen Lehrpläne im Rahmen des LehrplanPLUS für die bayerischen Schulen und des bereits bestehenden Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen bildet die Kompetenzorientierung das Kernelement. Neben Grundlagenbildung und der Vermittlung von Lernstrategien steht eine nachhaltige Bildung im Fokus. Dabei spielen Methodenkompetenz, lernmethodische Kompetenzen und die Vermittlung von Orientierungswissen eine bedeutende Rolle. In einem ausgewogenem Wechsel zwischen selbstgesteuerten, angeleiteten und benotungsfreien Lernphasen werden im Unterricht fachliche, soziale und personale Kompetenzen vermittelt und die Schülerinnen und Schüler zu einer reflektierten Werthaltung angeregt. Dabei nimmt die Lehrkraft vielfach eine Berater- und Unterstützerrolle ein, wobei auf eine individuelle und begabungsgerechte Förderung Wert

gelegt wird. Die Öffnung der Schule (außerschulische Experten und Lernorte) fördert z. B. im Bereich der Berufsorientierung durch originale Begegnungen den Lebensbezug sowie die Lernmotivation. Dabei wird von Seiten des Lehrpersonals sowohl auf eine didaktische Aufbereitung der Unterrichtsinhalte gemäß der Altersangemessenheit als auch auf mögliche fächerverbindende und fächerübergreifende Querverbindungen geachtet.

Begründet durch die Heterogenität der Schülerschaft erfolgt die Beschulung an den bayerischen Mittelschulen in differenzierten Organisationsformen (äußere Differenzierung). Das Differenzierungsspektrum reicht von Regelklassen über Mittlere-Reife-Klassen mit erhöhtem Anforderungsniveau und Praxisklassen mit speziell abgestimmten und theorieentlasteten Inhalten mit erhöhtem Praxisanteil bis hin zu umfassenden Deutschfördermaßnahmen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass sowohl bei der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung als auch in der Lehrplanerstellung stets aktuelle Forschungsergebnisse aus der Methodik und Didaktik umgesetzt werden.

4. Ausbau des bestehenden Hilffsystems und Investition in dieses System  
Siehe oben Ziffer 2 und 3.

5. Schulpsychologie, Schulsozialarbeit und -beratung, Sonder- und Heilpädagogische Fachkräfte an jeder Schule

Die Schulen vor Ort, insbesondere die Sprengelschulen im Regelschul- und Förderschulbereich, sind meist die unmittelbaren und ersten Ansprechpartner im schulischen Bereich. Die an den Schulen tätigen Beratungsfachkräfte (Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte) können Hinweise zu Fragen der Schullaufbahngestaltung und der pädagogisch-psychologischen Beratung geben und Kontakte zu außerschulischen Stellen vermitteln. Ebenso dienen die Fachkräfte, die an den Einzelschulen im Rahmen der „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JaS) zum Einsatz kommen, einer zusätzlichen individuellen Unterstützung – hat JaS doch als Leistung der Jugendhilfe und gewissermaßen als „Filiale“ des

Jugendamts an den Schulen das Ziel, jungen Menschen, die auf allen Ebenen der Sozialisation stark benachteiligt sind, Chancen zu bieten, sich zu eigenverantwortlichen und ganzheitlichen Persönlichkeiten zu entwickeln. Die Förderschulen als Kompetenzzentrum im Bereich der Sonderpädagogik und mit viel Erfahrung im Umgang mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf stehen den Beteiligten regelmäßig auch vor Ort an der Regelschule durch ihre Lehrkräfte oder heilpädagogische Fachkräfte im Mobilien Sonderpädagogischen Dienst (MSD) oder in Form einer Abordnung im Rahmen der durch den Haushalt vorgegebenen Möglichkeiten zur Verfügung.

Bayern stellt den Eltern im Bereich der Inklusion aber nicht nur diese qualifizierte Beratung an der Schule zur Verfügung, sondern darüber hinaus gibt es auf regionaler Ebene neun staatliche Schulberatungsstellen als neutrale, unabhängige und schulartübergreifend arbeitende Beratungsstellen, gerade auch in schwierigen Fällen. Je ein Beauftragter für Inklusion wurde benannt; damit wird ratsuchenden Eltern und Lehrern die rasche Kontaktaufnahme erleichtert. Ansprechpartner sind alle an den Schulberatungsstellen tätigen Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte aus allen Schularten.

Darüber hinaus unterstützt die Schulaufsicht: Die Schulämter (insbesondere durch den sog. Kooperationsschulrat), die Regierungen (im Bereich der Grund- und Mittelschulen, Berufsschulen und der Förderschulen) sowie die Ministerialbeauftragten für die Realschulen, Gymnasien und Fachoberschulen stehen für Fragen in komplexen Einzelfällen zur Verfügung.

Durch dieses gestaffelte Beratungssystem ist eine situationsgerechte Beratung der Eltern gewährleistet. Eine Bündelung lediglich auf Schulebene würde hingegen dem Beratungsbedarf nicht gerecht.

6. Allgemein bildende und berufliche Schulen sind grundsätzlicher Lernort für alle Kinder:

Der grundsätzlich gleichberechtigte Zugang zu allgemein bildenden und beruflichen Regelschulen ist bereits in Art. 41 Abs. 1 BayEUG verankert. Ein Förderschulbesuch ist nur ausnahmsweise verpflichtend nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG.

7. Umbau der Förderschulen zu förderschwerpunktübergreifenden Kompetenz- und Unterstützungszentren:

Die Förderschulen haben die Aufgabe eines Kompetenz- und Unterstützungszentrums. Als alternativer Lernort mit hoch spezifischem sonderpädagogischen Profil unterstützen die Förderschulen zudem die Regelschulen durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste oder im Rahmen von Abordnungen an Regelschulen mit dem Schulprofil „Inklusion“.

Viele Förderschulen unterstützen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in verschiedenen Förderschwerpunkten: Die sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) etwa sind konzeptionell auf die Trias der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung ausgerichtet. An den Förderzentren Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung wird häufig der zusätzliche Förderbedarf im Bereich Lernen oder geistige Entwicklung abgedeckt, da auch hier die Schülerschaft mit sog. primärem Förderbedarf Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung heterogen ist in Bezug auf kognitive Leistungs- und Förderaspekte. Eine Weiterentwicklung der Förderzentren dahingehend, dass alle Förderzentren für alle sieben Förderschwerpunkte zuständig sind, wird seitens des Staatsministeriums ausdrücklich nicht verfolgt, da dadurch die sonderpädagogische Fachlichkeit und Expertise bezogen auf einen spezifischen Förderschwerpunkt nicht mehr gewährleistet werden könnte. Eine Zusammenführung aller sonderpädagogischen Förderschwerpunkte an einem Lernort würde auch dem Förderaspekt für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die weiterhin auf Wunsch der Eltern an einer Förderschule unterrichtet werden, nicht ent-

sprechen und alle im System Agierenden und Teilhabenden überfordern.

Von der ersten Phase der Lehrerbildung im Bereich des Lehramts für Sonderpädagogik über die zweite Phase bis hin zur strukturell-systematischen Aufstellung der Förderzentren nach Förderschwerpunkten (Ausnahme hier ist das Sonderpädagogische Förderzentrum, das die o.g. Trias an Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung abdeckt) ist die Fachlichkeit hinsichtlich der Förderschwerpunkte die Leitperspektive der Entwicklung in Bayern. Aufgrund der vorgenannten Aspekte kann man zusammenfassend konstatieren, dass es sicherlich ein wichtiger Aspekt ist, dass sich Förderzentren im Sinne der Vernetzung der Förderschwerpunkte fachlich weiterentwickeln und systemisch breit aufstellen. Trotzdem bleibt Bayern im Sinne der weiterhin notwendigen sonderpädagogischen Fachlichkeit bei seiner Ausrichtung der Förderzentren nach Förderschwerpunkten.

#### 8. Individuelle Förderplanung; Zweitkräfte

Die individuelle Förderplanung ist in § 45 Abs. 2 der Volksschulordnung (VSO) bereits rechtlich verankert. Bei Schülern mit Förderbedarf, die eine Realschule, ein Gymnasium oder eine berufliche Schule besuchen, erfolgt die individuelle Förderung unter Beteiligung des MSD.

Die geforderte „ständig präsente zweite pädagogische Kraft für jede Klasse in jeder Schule“ ist haushalterisch wie auch im Hinblick auf die benötigte Personenzahl nicht darstellbar.

Mit insgesamt rund 1600 Förderlehrern besteht jedoch an rechnerisch jeder zweiten Grund- bzw. Mittelschule in Bayern die Möglichkeit, eine Zweitkraft zur individuellen Förderung insbesondere in Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, einzusetzen. Förderlehrer erwerben bereits in ihrer Ausbildung am Staatsinstitut und im Vorbereitungsdienst insbesondere Kompetenzen im Bereich der Inklusion und der Unterstützung bei speziellen Förderbedarfen.

9. Ressourcen der Förderschulen

Förderschulen und Regelschulen werden nicht als konkurrierende Systeme, sondern sich ergänzende, alternative Schulangebote verstanden. Von daher müssen die an Förderschulen weiterhin erforderlichen Personalressourcen auch an der Förderschule verbleiben und können nicht sukzessive auf Regelschulen verlagert werden. Deshalb sind für die zunehmende Inklusionsquote auch zusätzliche Stellen für Inklusion im Doppelhaushalt ausgebracht.

10. Zügiger Umbau aller allgemein bildenden Schulen zu rhythmisierten Ganztagschulen:

Ziel ist es, durch eine bedarfsgerechte Ausweitung der Ganztagsangebote alle Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zu erreichen, die eine flexible und individuelle ganztägige Betreuung und Förderung wünschen. Bisher konnten stets alle genehmigungsfähigen Anträge der Schulaufwandsträger beziehungsweise freien Schulträger auf Einrichtung von Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuungsgruppen bewilligt werden.

Die Angebote der Ganztagschule verstehen sich als zusätzliche Angebote neben der traditionellen Halbtagschule. Dementsprechend wird nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung auch beim Ausbau der Ganztagschulen vom Prinzip der Freiwilligkeit und der Wahlfreiheit der Eltern nicht abgerückt. Die Eltern werden weiterhin frei entscheiden können, ob sie ein schulisches Ganztagsangebot wahrnehmen möchten oder nicht.

Ein Umbau der allgemein bildenden Schulen zu rhythmisierten Ganztagschulen und damit eine Verpflichtung zum Besuch einer Ganztagschule ist seitens der Staatsregierung nicht beabsichtigt. Ziel ist es vielmehr, dass Kinder, die am Nachmittag in der Familie betreut werden können, diese überaus wertvolle Möglichkeit auch weiterhin wahrnehmen können.

11. Barrierefreie Umgestaltung aller allgemeinen und beruflichen Schulen:

Die Gewährleistung der Barrierefreiheit bei Schulbauten ist Aufgabe der kommunalen Schulaufwandsträger sowie der privaten Schulträger.

Durch das Förderprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt „Inklusionskredit Kommunal Bayern“ können nun Kommunen zinsgünstige Kredite bei Investitionen zum Barriereabbau im öffentlichen Raum und zum barrierearmen Aus- und Umbau der kommunalen und sozialen Infrastruktur erhalten.

Fazit: Aus Sicht der Staatsregierung wird den Forderungen im Rahmen des Staatshaushalts im Wesentlichen Rechnung getragen; darüber hinaus kann der Eingabe nicht gefolgt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bernd Sibler  
Staatssekretär